

Amtliche Bekanntmachung

Bekanntmachung nach § 4 des Landesgesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (LUVPG)

Die Seglervereinigung Flensburg plant eine Änderung ihres Sportboothafens in Fahrensodde. Vorgesehen sind die Errichtung eines landseitigen Steges, die Herstellung eines wasserseitigen Steges mit 22 Liegeplätzen sowie der Abbruch einer im östlichen Hafenbereich gelegenen Brücke mit ebenfalls 22 Liegeplätzen.

Da keine zusätzlichen Liegeplätze entstehen sind keine weiteren Stellplätze nachzuweisen.

Künftig wird eine kleinere Wasserfläche als zuvor für Liegeplätze in Anspruch genommen. Zur Vermeidung von Eingriffen in das Röhricht erfolgt der Stegbau überwiegend außerhalb desselben. Die Querung des Biotops geschieht auf kürzestem Weg. Die Eingriffe in die Flachwasserzone sind kleinflächig und werden im Randbereich vorgenommen. Die Brücke wird nur an der Nordseite belegt.

Die Änderung des Sportboothafens der Seglervereinigung Flensburg bedarf nach § 140 Landeswassergesetz Schleswig-Holstein einer Genehmigung durch die Verkehrsbehörde, hier als Untere Naturschutzbehörde.

Gemäß Anlage 1 zum LUVPG, Nr. 5.1, handelt es sich um ein Vorhaben, für das im Rahmen einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls festgestellt werden muss, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Die überschlägige Prüfung nach § 6 LUVPG hat für das oben genannte Vorhaben ergeben, dass keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. **Eine Umweltverträglichkeitsprüfung muss daher nicht durchgeführt werden.** Diese Feststellung ist nach § 4 LUVPG nicht selbständig anfechtbar.

Die entscheidungsrelevanten Unterlagen können auf Antrag nach den Bestimmungen des Umweltinformationsgesetzes beim Fachbereich Umwelt und Planen, Abteilung Natur- und Umweltschutz der Stadt Flensburg, Am Pferdewasser 14, 24931 Flensburg während der Dienststunden eingesehen werden.

Stadt Flensburg – Der Oberbürgermeister – Natur- und Umweltschutz